| Stand: 27.02.2026

STELLUNGNAHME

ORIENTIERUNGSPUNKTE DER BNETZA ZU SPEICHERNETZENTGELTEN IM RAHMEN VON AGNES

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Rahmen der Reform der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes, GBK-25-01-1#3) ein Konzept für die Ausgestaltung von Netzentgelten für Stromspeicher vorgelegt. Dieses ist inhaltlich eng mit den Vorschlägen für die Grundkomponente (Finanzierungsfunktion) und dynamische Netzentgelte (Anreizfunktion) verknüpft. Eine Bewertung ist daher nur im Zusammenhang mit diesen Konzepten und erst auf Grundlage belastbarer Daten und Informationen zur Parametrierung abschließend möglich.

Dem BNetzA-Konzept zufolge sollen Stromspeicher an den Netzkosten beteiligt werden, indem Finanzierungs- und Anreizkomponenten mit Modifikationen angewendet werden. Insbesondere sollen Stromspeicher aufgrund der hohen Steuerbarkeit möglichst früh (ab 2029) als erste Netznutzer mit dynamischen Netzentgelten belegt werden, um ihren netzdienlichen Einsatz anzureizen. Die BNetzA differenziert zwischen netzgekoppelten bzw. Stand-Alone-Speichern und Co-Location bzw. Multi-Use-Speichern und nennt Elektrolyseure als Sonderfall, die aus Systemsicht als Stromverbraucher eingestuft werden.

Der VCI bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und kommentiert die Orientierungspunkte im Folgenden. Für die bisherige Positionierung des VCI zum AgNes-Prozess wird auf frühere Stellungnahmen verwiesen. [1] Die Stellungnahme zu dynamischen Netzentgelten wird parallel eingereicht.

Der Verband spricht sich insbesondere im Sinne des Investitionsschutzes gegen die frühzeitige Abschaffung der Netzentgeltbefreiung gem. §118 Abs. 6 EnWG aus und weist auf die notwendige Clusterung von Entnahmestellen innerhalb industrieller Netze beim Betrieb von Speichern hin. Darüber hinaus ist ein behutsames, schrittweises Vorgehen auf Basis quantifizierter Kosten-Nutzen-Analysen und Evaluierungen erforderlich, um sicherzustellen, dass ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen entsteht und systematische Umverteilungseffekte eingegrenzt werden.

[1] Reform der allgemeinen Netzentgeltsystematik | VCI

Evaluierung von Kosten und Nutzen vor und nach Einführung

Es besteht ein enger Zusammenhang mit der geplanten Einführung dynamischer Netzentgelte, die nach den Vorstellungen der BNetzA zunächst auf Speicher angewendet werden sollen.

Wie der Expertenworkshop der BNetzA am 14. Januar gezeigt hat, bleibt der unmittelbare Nutzen dynamischer Netzentgelte umstritten: So deuten die Befunde der Übertragungsnetzbetreiber darauf hin, dass dynamische Netzentgelte insbesondere für Speicher zwar langfristige Redispatch-Bedarfe in der Spitze reduzieren können, auf immer häufigere kurzfristige Engpässe aber keine signifikante Wirkung hätten. Im Workshop zu den Speicherentgelten am 30.1.2026 wurde sogar deutlich die Befürchtung geäußert, dass es zu kontraproduktiven Effekten kommen könnte, d.h. einem Anstieg der Redispatchkosten.

Die bisherige rein qualitative Diskussion zur zukünftigen Entgeltsystematik kann daher nur ein erster Schritt sein. Damit so ambitionierte und komplexe Instrumente wie dynamische Netzentgelte oder Speichernetzentgelte überhaupt sinnvoll bewertet werden können, muss **Transparenz** hinsichtlich zugrundeliegender Daten und Annahmen hergestellt werden. In einem **zweiten Schritt sind daher eine Quantifizierung und Kosten-Nutzen-Analyse der Konzepte zwingend nötig**. Zusätzlich erscheint ein Testbetrieb (vergleichbar mit Reallaboren) mit einzelnen Unternehmen und Netzbetreibern sinnvoll, um den praktischen Nutzen bisher (weltweit) unerprobter Anreizsysteme zu testen und Erkenntnisse zur Parametrierung zu sammeln. Ähnliches ist parallel bereits im Kontext der Reform individueller Netzentgelte vorgesehen. **Ohne eine solche quantitative Grundlage besteht das Risiko, dass mit AgNes langfristig eine Netzentgeltsystematik eingeführt wird, die dauerhaft Fehlanreize setzt, Umverteilungseffekte zu Lasten einzelner Netznutzer hervorruft und die Gesamtkosten des Stromsystems erhöht.**

Noch vor einer Entscheidung bezüglich einer dynamischen Netzentgeltkomponente muss daher eine Quantifizierung vorgenommen werden, um mögliche Effekte über den Jahresverlauf und zwischen unterschiedlichen Engpassregionen zuverlässig einschätzen zu können. Es sollten dabei verschiedene Ausgestaltungsoptionen berechnet sowie alternative Instrumente geprüft werden.

Sofern eine dynamischer Netzentgeltkomponente eingeführt werden sollte, erscheint der BNetzA-Ansatz einer schrittweisen Einführung, konkret die Absicht die Komponente ab 2029 vorerst nur auf hohen Spannungsebenen und nur für Stromspeicher einzuführen, grundsätzlich sinnvoll, da diese eine deutlich bessere Steuerbarkeit als andere Verbraucher aufweisen.

Die Einführung sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn der prognostizierte volkswirtschaftliche Nutzen positiv ist und der netzdienliche Nutzen erwartete Kosten (Implementierungskosten, aber auch bei den einbezogenen Netznutzern entstehende Kosten) übersteigt. Dabei sind neben der Entwicklung von Redispatchkosten z.B. auch Auswirkungen auf den Speicherausbau zu berücksichtigen.

Auch nach einer Einführung bei einer bestimmten Nutzergruppe sollte nach ausreichender Zeit eine erneute Evaluierung durchgeführt werden, um die tatsächlichen Kosten und Nutzen festzustellen. **Sollte kein wesentlicher Mehrwert für das Netz und**

das Stromsystem insgesamt festgestellt werden, wäre von einer Ausweitung auf weitere Netznutzer abzusehen.

Keine frühzeitige Abschaffung des §118 Abs. 6 EnWG

Die gesetzliche Regelung §118 Abs. 6 EnWG gewährt Speichern, die zwischen dem 4. August 2011 und 4. August 2029 in Betrieb genommen werden, eine Netzentgeltbefreiung für 20 Jahre. Die BNetzA erwägt, von der Abweichungskompetenz nach Satz 12 Gebrauch zu machen und die Vollbefreiung vorzeitig zu beenden.

Eine angemessene Beteiligung von Speichern an Netzkosten wird langfristig prinzipiell als sinnvoller Ansatz begrüßt, um Anreize für einen netzdienlichen Ansatz zu setzen. Insofern wird eine planungssichere Folgeregelung für den §118 Abs. 6 EnWG unterstützt.

Der VCI spricht sich jedoch klar gegen eine Verkürzung des Anwendungsbereiches des §118 Abs. 6 aus. Ein Bestandsschutz für Anlagen im Anwendungsbereich der Regelung muss sichergestellt bleiben.

Investitionen in industrielle Elektrolyseure sowie Stromspeicher im Anwendungsbereich des Gesetzes wurden und werden auf Grundlage der gesetzlichen Netzentgeltbefreiung geplant. Gerade Elektrolyseuren, die aufgrund der Herstellungskriterien der EU für grünen Wasserstoff bereits zu einer niedrigen Auslastung gezwungen sind, drohen bei einer frühzeitigen Abschaffung die Verschlechterung oder gar der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Schon jetzt führt die Diskussion einer Anpassung der Regelung zu Planungsunsicherheiten, wodurch Investitionen aufgeschoben oder ganz gestoppt werden.

Wichtige Investitionen, die durch ihren Beitrag zur industriellen Transformation auch einen relevanten systemdienlichen Effekt erzielen, drohen zu „stranded Assets“ zu werden. Millionenbeträge nationaler und europäischer Förderung für den ohnehin unsicheren Wasserstoffhochlauf würden potenziell ins Leere laufen.

Insgesamt widerspricht eine solche Maßnahme durch die BNetzA wesentlichen politischen Zielsetzungen und Maßnahmen wie dem Wasserstoffhochlauf, der Defossilisierung und Sektorenkopplung. Laut Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sollen die Errichtung und der Betrieb von Elektrolyseuren zur Herstellung von grünem Wasserstoff künftig im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Zudem würde ein Signal gesendet, das den Investitionsschutz als wichtigen Standortvorteil in Deutschland untergraben würde, auch in anderen Bereichen der Wirtschaft, wenn die Wirtschaftlichkeit von Investitionsentscheidungen im Nachhinein gefährdet würde.

Möglichkeit der Clusterung von Entnahmestellen in der Industrie

Die beschriebenen Modifizierungen von Anreiz- und Finanzierungskomponenten wie der Fokus auf die Anreizkomponente und die Erhebung eines Arbeitspreises mittels Saldierung nur auf Speicherverluste scheinen im Grundsatz sinnvoll, um Stromspeicher künftig an Netzkosten zu beteiligen.

Die Überlegungen der BNetzA in Bezug auf Multi-Use-Speicher sind für viele Fälle in der Industrie jedoch unzureichend. Für die Netzentgeltermittlung wird erwogen, nur die gesamte Wirkung einer Anschlussstelle auf das vorgelagerte Netz zu betrachten und mit Entgelten zu belegen.
Damit wird allerdings die Praxis in industriell geprägten Netzen (z.B. Chemieparks) ausgeblendet, die regelmäßig als regulierte geschlossene Verteilernetze (gVn) oder Netze der allgemeinen Versorgung (NdaV) betrieben werden. In diesen Fällen wird sowohl am Standort (z.B. durch Chemieparkbetreiber) erzeugter als auch extern gelieferter Strom über das industrielle Netz geleitet und – neben industriellen Verbrauchern – von Stromspeichern oder Elektrolyseuren innerhalb des Netzes aufgenommen und wieder ausgespeichert. Diese Problematik wird durch den derzeit unsicheren regulatorischen Status der Kundenanlage weiter verschärft.

Industriestandorte und Industrienetze nutzen aufgrund technischer und räumlicher Beschränkungen und aufgrund historisch gewachsener Strukturen somit häufig **mehrere Entnahmestellen**, die teilweise (derzeit noch) über singulär genutzte Betriebsmittel mit dem vorgelagerten Netz verbunden sind. Diese Struktur sichert eine effiziente Stromversorgung unter gegebenen Restriktionen des Betriebsgebiets und ist nicht nur zur Stärkung der Versorgungssicherheit (Redundanz bei Ausfall eines Betriebsmittels) erforderlich, sondern auch, um überhaupt die notwendige Kapazität bereitzustellen, um den Bedarf des Standortes zu decken – dies ist über eine einzige Entnahmestelle aus Kapazitätsgründen in der Regel nicht möglich. Zudem ist eine solche zusammenfassende Betrachtung mehrere Entnahmestellen unbedingt erforderlich, um die Bereitstellung von Flexibilitäten (im Zusammenspiel von Erzeugung, Power-to-Heat, Verbrauchsaggregaten und Speichern) zu ermöglichen.

Auch der Betrieb von Stromspeichern an Industriestandorten erfordert somit eine die Möglichkeit einer **Clusterung mehrerer Entnahmestellen** innerhalb eines industriellen Netzes und unter Nutzung dieses Netzes am Industriestandort. Ihre flexible Steuerung im Zusammenhang mit Energieerzeugung ist in solchen Konstellationen von mehreren Entnahmestellen, die sekundärseitig über Sammelschienen gekoppelt sind, nur durch zeitgleiche Saldierung möglich, da bspw. die Wartung einzelner Betriebsmittel zu Lastspitzen einzelner Entnahmestellen führen, die nicht beeinflusst werden können.

Die Stromentnahme dieser Entnahmestellen wird aktuell zeitgleich saldiert (§ 17 Abs. 2a StromNEV bzw. FAQ der BNetzA zu BK4-13-739 vom 11.12.2013). Dies ist energiewirtschaftlich sachgerecht und erforderlich, da ausschließlich das zeitgleiche Saldo der Stromflüsse über diese Entnahmestellen das vorgelagerte Netz belastet, nicht die separate Betrachtung der Entnahmestellen.

Auch im zukünftigen System muss v.a. mit Blick auf die Netzentgelterhebung bei Stromspeichern im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit die Möglichkeit der geeigneten Clusterung von Entnahme- bzw. Abnahmestellen im Rahmen der Netzentgeltkalkulation weiterhin im heutigen Umfang ermöglicht und in der AgNes-Reform sichergestellt werden.

Fragen der BNetzA zu Elektrolyseuren

1. Unter welchen Voraussetzungen sehen Sie im Einsatz von Elektrolyseuren netzdienliche Vorteile?

Die Fragestellung erscheint verkürzt und lässt außer Acht, dass neben netzdienlichen Vorteilen auch systemdienliche Vorteile und die Energiewendekompetenz zu berücksichtigen sind. Eine Verkürzung auf regionale Aspekte ist nicht sachgerecht und

würde weitreichende Folgefragen aufwerfen, die sich bspw. auch bis auf die bundeseinheitlichen ÜNB-Netzentgelte erstrecken, bei denen auch - unabhängig von lokalem netzschädigenden, netzneutralen oder netzdienlichen Verhalten - eine gesamtdeutsche Aufgabe gesehen wird.

Elektrolyseure tragen mit der Herstellung von Wasserstoff als Energieträger wesentlich zu einer Sektorenkopplung bei, indem sie überschüssigen Grünstrom aufnehmen und umwandeln. Zudem beweisen Betreiber eine hohe Energiewendekompetenz und unterstützen die Marktintegration Erneuerbarer Energieanlagen, wenn grüne Elektrolyseure entlang der Erzeugungsprofil betrieben werden. Zum jetzigen Zeitpunkt existiert kein deutschlandweites Wasserstoffkernnetz, sodass industrielle Verbraucher, die frühzeitig (grünen) Wasserstoff in Prozesse integrieren dazu gezwungen sind, diesen Verbrauchsnah zu erzeugen.

Vor diesem Hintergrund sollten neben netzdienlichen Vorteilen auch systemdienliche Vorteile und die Energiewendekompetenz berücksichtigt werden und die Netzentgeltbefreiung wie oben beschrieben für bis 2029 in Betrieb genommene Wasserelektrolysen und Speicher beibehalten werden. Ein vergleichbarer Vertrauensschutz über 20 Jahre gilt letztlich auch für EE-Anlagen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass Anreize für den netzdienlichen Einsatz von Elektrolyseuren durch dynamische Netzentgelte in bestimmten Fällen einer Einsatzweise von Elektrolyseuren zur Herstellung von RFNBO („Renewable Fuels of Non-Biological Origin“) widersprechen können, welche mit den Grünstromkriterien der EU konform ist und zeitlich eng mit der Grünstromerzeugung aus grünen PPA korrelieren muss. Dieser Effekt kann sich ebenfalls hemmend auf den Wasserstoffhochlauf auswirken und sollte vermieden werden.

An dieser Stelle muss ergänzt werden, dass H2-Elektrolysen, anders als die im Mittelpunkt des Optionenpapiers stehenden Batteriespeicher, als sektorkoppelnde Speicher wirken: Aus Sicht des Stromsystems sind sie Verbraucher, aus Sicht des gesamten Energieversorgungssystems erfüllen sie eine systemdienliche Funktion, indem sie EE-Strom ins Netz integrieren und einen entscheidenden Beitrag zur Dekarbonisierung bspw. im Gasbereich bzw., der Industrie leisten. Eine solche Rolle spielen bspw., auch Hochtemperaturspeicher, die überschüssigen Strom aufnehmen und in Form von Wärme speichern und damit den Prozesswärmebedarf in der Industrie dekarbonisieren. Hier wäre eine entsprechende Gleichbehandlung mit H2-Elektrolysen sinnvoll.

2. Welche Modifikationen der allgemeinen Netzentgeltsystematik könnten für Elektrolyseure gerechtfertigt werden?

Wie bereits unter 1. beschrieben wurde, sollten Speicher und Elektrolyseure, die im Rahmen des § 118 Abs. 6 EnWG bis 2029 in Betrieb genommen werden von Netzentgelten ausgenommen bleiben.

Für Anlagen, die nach diesem Zeitraum in Betrieb gehen, sind sachgerechte Lösungen im Rahmen der Konsultation zu diskutieren.

3. Wäre es vorstellbar, aus Gründen der Gleichbehandlung mit elektrischen Speichern bei Elektrolyseuren eine virtuelle Saldierung der entnommenen Strommengen in Höhe des typischen Wirkungsgrades der Prozesskette von der Elektrolyse über die Speicherung bis zur Rückverstromung anzuwenden?

Elektrolyseure der chemischen Industrie werden in der Regel betrieben, um Wasserstoff für den stofflichen Einsatz in nachgelagerten Wertschöpfungsketten herzustellen (z.B. für Ammoniak oder Methanolherstellung). Bei der Chlor-Alkali-Elektrolyse fällt Wasserstoff zudem nur als Nebenprodukt an, das dann im stofflichen Verbund weitergenutzt wird. Der Einsatz als Energieträger mit späterer Rückverstromung ist zumeist nicht vorgesehen.

Daher wäre eine Beschränkung auf eine Rückverstromungspflicht unzulässig. Insofern sind bei Wasserelektrolysen grundsätzlich Power-to-X-Anwendungen zu berücksichtigen. Wenn bei Speichern – die ab 2029 in Betrieb genommen wurden – eine zeitungleiche Saldierung der Energiemengen vorgenommen wird, ist eine Analogie zu Wasserelektrolysen grundsätzlich denkbar. In diesem Fall müsste der Energiegehalt des erzeugten Wasserstoffs mit dem angenommenen Wirkungsgrad einer virtuellen Verstromung zeitungleich saldiert werden. Dadurch wäre allerdings weiterhin ein relevanter Anteil des Stromverbrauchs der Anlage mit Netzentgelten belastet, was sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit auswirkt und den politisch angestrebten Wasserstoffhochlauf hemmen würde.

Letztlich braucht es eine umfassende und kohärente politische Lösung, die geeignete Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sicherstellt, gleichwertige Wettbewerbsbedingungen für Bestandsanlagen und Neuanlagen (nach 2029) ermöglicht und Investitionen in Elektrolyseure anreizt. Neben der Netzentgeltsystematik betrifft dies z.B. auch die Fördersystematik sowie Herstellungskriterien für grünen Wasserstoff.

Hierzu sind dringend ein vertiefter Austausch und eine bessere Koordination zwischen Bundesregierung und BNetzA nötig. Es muss auf diesem Weg ausgeschlossen werden, dass es grundlegende Widersprüche zwischen den Vorhaben der AgNes-Reform und zentralen Transformationszielen (hier Wasserstoffhochlauf) der Bundesregierung gibt.

[redacted]
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
[redacted]

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
LinkedIn | YouTube | Instagram
Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 240 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2024 und mehr als 560.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.